

Amt "Rostocker Heide"

S A T Z U N G

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde
M ö n c h h a g e n , Kreis Rostock-Land

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28, Seite 255), des § 9 der Straßenverordnung vom 22.08.1974 GBl. I S. 515 geänd. durch VO v. 12.12.1978, GBl. I 1979 S. 9; mit Maßgabe nach Anl. II, Kap. XI Sachgeb. D Absch. III Nr. 1 EVerord. v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. November 1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der innerhalb der Ortslage geschlossenen gelegenen öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 1 Straßen VO, § 1 Bundesfernstraßengesetz wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:
 1. Die Gehwege,
 2. die begehbaren Seitenstreifen,
 3. die Radwege,
 4. die Rinnsteine,
 5. die Gräben,
 6. die Hälfte der Fahrbahnen, mit Ausnahme
 - a) der Bundes- und Landesstraßen,
 - b) der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.
- (2) Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Mönchhagen ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 10 Straßen VO). Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen Landstreifen getrennt ist.
- (3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn er unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das gleiche gilt, wenn dringliche Wohnungsrechte (§ 1093 BGB) bestellt sind und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.

- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Mönchhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenteile sind einmal wöchentlich zum Wochenende zu reinigen.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfalle eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlaß erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, sowie ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als abstumpfende Stoffe sind zugelassen: Sägemehl und Sand.

- zu Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8 Uhr des folgenden
- (1). Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8 bis 20 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
 - (2) Die Gehwege und die Fahrbahnen, für welche die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer (2) bei der Gemeinde Mönchhagen verbleibt, sind von Schnee zu befreien.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen.
 - (3) Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite frei zu halten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
 - (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel bzw. auf demjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden; die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwegen dienenden Wasseranschlüsse sind frei zu halten. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern.
 - (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Ansätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist (§ 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 4, 5 und Abs. 3).

§ 5

Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 25 Abs. 1 Straßen VO).
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am01.01.1993..... in Kraft.

Mönchhagen, den12.11.92.....



Gemeinde Mönchhagen

.....Tsch.....
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist nach § 24 der Kommunalverfassung für die Dauer von 14 Tagen durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bekanntzumachen.

Mönchhagen, den01.01.93.....



Gemeinde Mönchhagen

.....Tsch.....
Bürgermeister